

**Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit**  
**Arbeitgeberbestätigungen zu Auswärtstätigkeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Fachrunds Schreiben stellen wir Ihnen Vordrucke für Arbeitgeberbestätigungen zum Nachweis von Auswärtstätigkeiten oder nur einer regelmäßigen Arbeitsstätte gegenüber dem Finanzamt zur Verfügung.

Mit den Urteilen vom 9.6.2011 – VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09 (BStBl II 2012, 38; HaufeIndex 2732546) änderte der BFH seine Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte grundlegend. Zur Anwendung der BFH-Urteile hat das BMF mit Schreiben vom 15.12.2011 (BStBl I 2012, 57; HaufeIndex 2858727) Stellung genommen. Das BMF-Schreiben stellten wir Ihnen mit Fachrunds Schreiben Nr. 31 / 2011 vor.

Da zur Bestimmung einer regelmäßigen Arbeitsstätte zum Einen die hinreichende Bedeutung einer Tätigkeitsstätte gegenüber anderen Tätigkeitsstätten vorliegen muss und zum Anderen auch der inhaltliche, qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit maßgebend ist, haben wir die anliegenden Arbeitgeberbestätigungen entwickelt.

**Bestätigung Nr. 1 – Tätigkeitsmittelpunkt (hinreichend zentrale Bedeutung)**

Dieser Sachverhalt soll vom Arbeitgeber bestätigt werden, wenn der Arbeitnehmer an mehreren ortsfesten betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers dauerhaft eingesetzt wird. Durch die vom Arbeitgeber zu bestätigenden Werte kann ermittelt werden, ob eine Tätigkeitsstätte eine hinreichend zentrale Bedeutung besitzt. Diese Bestätigung kann also z. B. für Filialleiter, Bezirks- oder Regionalleiter, Vertretungslehrer usw. verwendet werden.

**Bestätigung Nr. 1a – Tätigkeitsmittelpunkt (Qualitativer Schwerpunkt)**

Diese Bestätigung soll verwendet werden um die Art der Tätigkeit und den jeweiligen Tätigkeitsort zu bescheinigen. Sie ist insbesondere für Berufsgruppen geeignet, die typischerweise zwar eine oder mehrere ortsfeste betriebliche Einrichtungen des Arbeitgebers aufsuchen, aber überwiegend außerhalb dieser Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind, wie z. B. Außendienstmitarbeiter, Bauarbeiter, Landschaftsgärtner, Bus-, U-Bahn-, Trambahnfahrer, Piloten oder Flugbegleiter.

**Bestätigung Nr. 2 – Auswärtstätigkeiten mit regelmäßiger Arbeitsstätte**

Dieser Sachverhalt soll bestätigt werden, wenn der Arbeitnehmer eine regelmäßige Arbeitsstätte inne hat und von dieser aus Auswärtstätigkeiten antritt.

**Bestätigung Nr. 3 – Auswärtstätigkeiten ohne regelmäßige Arbeitsstätte**

Diese Bestätigung kann verwendet werden, wenn unzweifelhaft feststeht, dass keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt.

**Bestätigung Nr. 4 – Bestätigung über wechselnde Tätigkeitsstätten**

Wurden umfangreichere Auswärtstätigkeiten getätigt soll der Arbeitgeber auf dieser Bestätigung die einzelnen Tätigkeiten bescheinigen. Sie kann alleine oder in Ergänzung zu den anderen Bestätigungen verwendet werden.

**Praxishinweise:**

Wir empfehlen Ihnen, die Arbeitgeberbestätigungen künftig ausfüllen zu lassen, wenn Abgrenzungsprobleme bezüglich der hinreichenden Bedeutung einer Tätigkeitsstätte oder dem qualitativen Tätigkeitsschwerpunkt bestehen. Sie können an Hand der vom Arbeitgeber bestätigten Angaben ermitteln, an welchem Ort der Tätigkeitsmittelpunkt des Mitglieds liegt. Das Ergebnis können sie dann unter „Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:“ stehenden freien Felder eintragen.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll

Geschäftsführer